

Motion

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat eine Ergänzung des Baureglements betreffend Antennenanlagen zu unterbreiten, welche die folgenden Punkte enthält bzw. berücksichtigt:

- Definition des Begriffs Antennenanlage, der Mobilfunkantennen miteinbezieht.
- Kaskadenmodell bzw. -ordnung, wonach Antennenanlagen primär ausserhalb von Wohnzonen zu erstellen sind. In Wohnzonen sind Antennenanlagen nur ausnahmsweise gestattet. Die Ausnahmen sind abschliessend aufzuzählen.
- In Schutzgebieten sowie auf bzw. bei Schutzobjekten sind Antennenanlagen nicht zulässig.
- Antennenanlagen sind so zu gestalten, dass sie das Strassen-, Quartier-, Orts- und Landschaftsbild sowie schützenswerte und erhaltenswerte Bauten und deren Umgebung nicht beeinträchtigen.

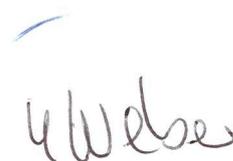
Begründung:

Der Bau von Mobilfunkantennen führt fast immer zu emotionalen Diskussionen. Die BDP-Fraktion ist deshalb der Auffassung, dass es richtig und wichtig ist, diesbezüglich im Baureglement eine Grundlage zu schaffen; danach sollen Antennenanlagen auf der Basis einer Kaskadenordnung primär ausserhalb der Wohnzone erstellt werden. Eine solche Ergänzung des Baureglements dient der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Mittlerweile sind denn auch in vielen bernischen Gemeinden entsprechende Regelungen vorhanden. In Anbetracht dessen, dass Antennen nicht nur optisch stören können, sondern auch die gesundheitlichen Risiken – insbesondere im Hinblick auf den stetigen Leistungsausbau – nach wie vor nicht sicher geklärt sind und uns deshalb eine vorsichtige Handhabung wichtig erscheint, macht eine Prioritätenordnung bezüglich des Standorts Sinn.

Die vorgeschlagene Formulierung basiert auf einer Regelung der Gemeinde Urtenen-Schönbühl, welche vom Bundesgericht (BGE 138 II 173) als bundesrechtskonform (namentlich auch mit Bezug auf die Bundesfernmeldegeseztgebung) beurteilt worden ist. Die Regelung von Urtenen-Schönbühl dient etlichen bernischen Gemeinden (z.B. Ittigen) als Vorlage.

Der Gemeinderat ist offensichtlich nicht grundsätzlich gegen das Anliegen, weist er doch darauf hin, dass die Planungsbehörde die Antennenproblematik im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision thematisiert hat und auf die Gemeinde zugeschnittene Bestimmungen im Baureglement vorgeschlagen werden sollen. Die Ortsplanungsrevision wird noch einige Zeit beanspruchen, zumal Opposition nicht auszuschliessen ist. Die BDP will mit dem Antennen-Artikel nicht so lange zuwarten; das Thema brennt jetzt und ist wichtig genug, um es sofort anzugehen. Eine allfällige spätere Überarbeitung im Rahmen der Ortsplanungsrevision bleibt trotzdem möglich.

Erstunterzeichner: Michael Rüfenacht

Handwritten signature of Michael Rüfenacht in black ink.Handwritten signature in blue ink, likely of a council member.Handwritten signature in black ink, likely of a council member.

Überweisung

Die Motion wird der Abteilung Hochbau/Planung zur Stellungnahme zugewiesen. Die Motion ist dem Gemeinderat so rasch als möglich, jedoch spätestens am 11. Februar 2019, z.H. der GGR-Sitzung vom 15. März 2019 (*Behandlungsfrist: vier Monate*) zur Behandlung (Annahme oder Ablehnung) zu unterbreiten (Einreichung bei der Abteilung Präsidiales spätestens am 4. Februar 2019).

Steffisburg, 11. Dezember 2018 ef

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Jürg Marti

Rolf Zeller

Kopie an

- Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung
- Hochbau/Planung
- Präsidiales

Beschluss GGR 15.03.2019 - Behandlung / Annahme

Die vorstehende Motion der der BDP-Fraktion betr. „Antennen auf dem Gemeindegebiet Steffisburg“ (2018/20) wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15. März 2019 **angenommen**.

Die Motion geht zur Weiterbearbeitung an die Abteilung Hochbau/Planung.

Termin: GGR 30. April 2020

Steffisburg, 3. Mai 2019 mn

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Jürg Marti

Rolf Zeller

Kopie an

- Hochbau/Planung
- Präsidiales (10.061.001)